

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 15.07.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

102	Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 95 im Amtsblatt Nr. 25 vom 30.06.2015; hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Betriebshofes der Stadt Schöningen für das Jahr 2014	269
103	Bekanntmachung von Manövern und Übungen der Bundeswehr; hier: Übung „Roter Milan II/15“ der Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr vom 21.07. – 23.07.2015	270
104	Bekanntmachung der 1. Satzung der Samtgemeinde Grasleben zur Festsetzung des Schulbezirks für die Grundschule Grasleben	271
105	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Grafhorst vom 07.07.2003	272
106	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Velpke vom 07.07.2003	273

B. Nichtamtlicher Teil

102. Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 95 im Amtsblatt Nr. 25 vom 30.06.2015;

hier:

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Betriebshofes der
Stadt Schöningen für das Jahr 2014**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand, Hannover erteilte für das Wirtschaftsjahr 2014 dem Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof der Stadt Schöningen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 24. April 2015

Kommuna-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Klein
Wirtschaftsprüfer

gez. Schulz
Wirtschaftsprüferin

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erteilte am 18.06.2015 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden Vermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. § 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Eigenbetriebes Städt. Betriebshof Schöningen der Stadt Schöningen, durch die Kommuna-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung vom 24.04.2015 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S.v. § 32 Abs. 3 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.

Helmstedt, den 18.06.2015

Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt
Az.: 14 32 09 (2014)

gez. Diekhaus
Kreisoberamtsrätin
Dipl.-Verwaltungswirtin, MBA

Der Rat der Stadt Schöningen hat daraufhin in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgendes beschlossen:

- a) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2014 werden festgestellt.
- b) Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
- c) Der Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 6.000 € soll zur Stärkung des Eigenkapitals im Städtischen Betriebshof verbleiben.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht werden vom 15.07. 2015 bis 23.07.2015 im Alten Rathaus der Stadt Schöningen, Zimmer 23, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Schöningen, den 26.06.2015
Stellv. Betriebsleiter

gez.
Seelig

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2015

**103. Bekanntmachung von
Manövern und Übungen der Bundeswehr**

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, dass die Bundeswehr beabsichtigt, folgende Übung durchzuführen:

Übung „Roter Milan II/15“ der Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr vom 21.07. – 23.07.2015

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen sein.

Für den Fall, dass es in Folge der Übung zu Schäden an Privateigentum kommt, wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Schadensersatzleistungen jeweils unverzüglich zu stellen sind. Antragsformulare sind bei den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden zu erhalten.

Landkreis Helmstedt
-GB Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen
und Verbraucherschutz-

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Träger

Geschäftsbereichsleiter

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2015

104.

Bekanntmachung der

1. Satzung der Samtgemeinde Grasleben zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Grasleben

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am **29.06.2015** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirk für die Grundschule Grasleben

Für die Grundschule Grasleben umfasst der Schulbezirk das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Grasleben, mithin die Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 bzw. spätestens am Tage nach Ablauf der Bekanntmachung in Kraft.

Grasleben, den 30.06.2015

gez. Janze

(L. S.)

(Janze)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2015

105.

Bekanntmachung der

2.Satzung

zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Grafhorst vom 07.07.2003

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 02.07.2015 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 07.07.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Grafhorst vom 07.07.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 10.07.2003, Nr. 28, lfd. Nr. 127) wird wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Grafhorst wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer	360 v.H.
-------------------------	-----------------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Grafhorst, den 02.07.2015

gez. Wenzel
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2015

106.

**Bekanntmachung der
2.Satzung
zur Änderung der Hebesatzsatzung
der Gemeinde Velpke
vom 07.07.2003**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 02.07.2015 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 07.07.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Velpke vom 07.07.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 17.07.2003, Nr. 29, lfd. Nr. 132) wird wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Velpke wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer	360 v.H.
------------------	----------

.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Velpke, den 02. Juli 2015

gez. Fricke
stellv. Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2015

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting